

Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung und für
einheitliches deutsches Recht.

Bd. 7, 1874, S. 651 - 652

Handbuch des Handelsrechtes, von Dr. L. Goldschmidt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

durch neue überwunden worden, aber sich in einzelnen Punkten konservirt haben, und wie sich auf diese Weise viele Sonderheiten erklären lassen, deren logische Rechtfertigung man vergeblich versucht hat. So sind ihm beispielsweise die bekannten Grundsätze beim Kauf von dem Uebergange der Gefahr von der Reservation des Eigenthums vor Zahlung des Kaufpreises nichts weiter, als Ueberreste aus einer Zeit, da der Kauf Realvertrag war, und der Satz, daß der Depositar beim Hinterlegungsvertrag nur für Arglist haftet, eine Reminiscenz an die Zeit, da es noch keinen solchen Vertrag gab, und die Klage aus der Hinterlegung lediglich bei Unterschlagung der hinterlegten Sache zustand.

Ueber das zweite Moment, das die Methode des Verfassers kennzeichnet, spricht sich der Verfasser selbst in der Vorrede aus: „Es will mir erscheinen, als unterschätze man vielfach die unjuristischen Bestandtheile des klassisch-römischen Rechtssystemes; als stelle man sich oft Zwölftafel-, Edikts- und Konstitutionenrecht der früheren Kaiserzeit nur als logische Formulirung oder konsequente Weiterbildung längst vorhandener Rechtsideen vor; als vergäße man hie und da der theoretischen Thätigkeit der römischen Jurisprudenz gegenüber, daß an der Neuschaffung von Rechtsätzen nicht bloß das abstrakt-logische Denken arbeitet, sondern auch die soziale Anschauung.“ Die Berechtigung, dieser herrschenden Behandlung der Sache gegenüber auch die soziale Anschauung zur Geltung zu bringen, wird niemand bestreiten; daß dies bisher nicht hinreichend geschehen, lag auch nicht in einer bewußten Ablehnung der Pernice'schen Sätze, sondern in der wesentlich dogmatizirenden Richtung unserer Jurisprudenz.

Der bisher erschienene erste Band umfaßt eine Gelehrten-geschichte des Iulius und die Darstellung der allgemeinen Lehren, mit Ausschluß der Lehren von den Motiven und den Nebenbestimmungen der Rechtsgeschäfte, sowie von dolus und culpa. Ich muß mir ein Eingehen an dieser Stelle versagen; vielleicht daß nach Erscheinen der folgenden Abtheilungen mir auch Gelegenheit geboten wird, eine ausführliche Darstellung zu geben. Für jetzt möchte ich nur hoffen, daß meine Zeilen den im Eingange gewünschten Erfolg haben möchten.

Heidelberg.

Dr. Max Cohn.

Goldschmidt, Dr. L., Rath am Reichs-Oberhandelsricht, **Handbuch des Handelsrechtes.** Erster Band. 2. völlig umgearbeitete Auflage. Erste Lieferung (Bogen 1—20). Erlangen, Verlag von Ferd. Enke. 1873. 8^o.

Goldschmidt's Handbuch nimmt gegenwärtig unzweifelhaft die erste Stelle in unserer handelsrechtlichen Literatur ein. Daß der Verfasser bei der längst nöthig gewordenen neuen Auflage des vor 10 Jahren erschienenen ersten Bandes sich nicht mit einem bloßen Wiederabdruck begnügen würde, ließ sich nach der Gewissenhaftigkeit, welche alle seine Arbeiten

auszeichnet, erwarten. Der Umfang der Bereicherungen, die dieser zweiten Auflage zu Theil geworden sind, ergibt sich annähernd daraus, daß, obwohl die Entstehungsgeschichte des deutschen Handelsgesetzbuches mehr comprimirt worden ist, doch S. 320, mit der die vorliegende Lieferung abschließt, der S. 227 in der ersten Auflage entspricht. Die Vermehrungen betreffen vorzugsweise die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes (§ 10—32), in welcher neben der Reichsgesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Einführung des Reichs-Oberhandelsgerichtes, auch die der einzelnen deutschen Staaten und die außerdeutsche Gesetzgebung und Literatur des Handelsrechtes in weit umfassenderer Weise als früher berücksichtigt sind. Namentlich die Uebersicht über die fremden Rechte ist mit wahrhaft staunenswerther Vollständigkeit und Gründlichkeit durchgeführt. Von dem auf diese geschichtlichen und literarischen Erörterungen folgenden ersten Buche: die Regeln und Quellen des Handelsrechtes, enthält die vorl. erste Lieferung erst zwei Paragraphen und den Anfang des dritten. Auch in diesen zeigt sich überall das unablässige Weiterarbeiten des Verfassers; auch hier ist die neue Auflage nicht bloß eine Vervollständigung, sondern eine wirkliche Refundirung des früher Gegebenen. Eingefügt ist namentlich eine Erörterung über den Begriff der Rechtsquellen, sowie über die Frage, ob die Wissenschaft zu denselben zu rechnen sei, in der mir allerdings Manches disputabel erscheint. Wenn im Verlauf derselben der Satz ausgesprochen wird (S. 307): „Nur was der nach der maßgebenden Gerichtsverfassung in letzter Instanz entscheidende Richter als geltendes Recht handhabt, ist lebendiges Recht, die *viva vox juris civilis*“ — so muß hiergegen sowohl im Interesse der Wissenschaft wie in dem einer unabhängigen Praxis entschiedene Verwahrung eingelegt werden. Die L. 8 de just. et jure, welche G. hierbei citirt, spricht vom *jus honorarium* und die Autorität eines solchen vermögen wir den Aussprüchen des Oberhandelsgerichtes trotz aller Hochachtung vor der Bediegenheit seiner Judikatur unmöglich zuzugestehen.

Je größer die Förderung ist, welche wir den Leistungen G.'s verdanken, um so lebhafter tritt der Wunsch hervor, mit dem wir die Anzeige schließen, daß es dem Verf. trotz seiner vielfach in Anspruch genommenen Thätigkeit gelingen möge, das umfassende Werk, welches seine Lebensaufgabe geworden ist, rüstig fort- und glücklich zum Abschluß zu führen..

Behrend.